



Ersterfassungsdatum: 19.09.2024
Aktenzeichen: II/Br/Ea
Antragsteller: Verwaltung
Ersteller: Frau Adelmann

Finanzverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-197/2024
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	25.09.2024	6.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	08.10.2024	8.
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024	
Haupt - und Finanzausschuss	26.11.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	10.12.2024	

Titel:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am.....folgende Haushaltssatzung beschlossen:
- siehe Satzungstext -

Begründung:

Nach § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadt Bruchköbel für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die ausschließliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Satzung liegt bei der Stadtverordnetenversammlung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthält alle Festsetzungen, die in den einschlägigen Vorschriften (HGO, GemHVO) gefordert werden.

Bei der Ermittlung der Ansätze 2025 wurden die Haushaltsansätze aus der Ergebnis- und Finanzplanung 2025 – 2027 des Haushaltsplans 2024 zugrunde gelegt und um das Jahr 2028 fortgeschrieben. Die Steuererträge sowie die Schlüsselzuweisungen werden im Jahr 2025 laut Prognose weiter ansteigen. Allerdings wird der aktuelle Finanzplanungserlass erst im Oktober 2024 erwartet, was noch eine gewisse Unsicherheit darstellt. Die Auswirkungen der Neuschaffung bzw. Besetzung von vorhandenen Stellen aus dem Jahr 2024, macht sich bei den Personalaufwendungen bemerkbar. Weiterhin steigen die Aufwendungen bzgl. der Kreis- und Schulumlage deutlich. Auch die Sach- und Dienstleistungen erhöhen sich im Jahr 2025, insbesondere durch notwendige Bauunterhaltungsmaßnahmen. Durch einen voraussichtlich besseren Jahresverlauf in der Finanzrechnung des Jahres 2024, kann hier die ungebundene Liquidität nochmals zum Jahresende 2024 erhöht werden. Diese würde dann ausreichen, um den Zahlungsmittelfehlbetrag im Jahr 2025 sowie der Folgejahre im Finanzhaushalt auszugleichen. Auch wenn die ordentlichen Ergebnisse im Jahr 2025 sowie der Folgejahre negativ ausfallen, können diese durch die vorhandene ordentliche Rücklage ausgeglichen werden.

Anlage(n):

1. Haushaltsplan 2025 Gesamt 1v2
2. Haushaltsplan 2025 Gesamt 2v2